

Geltende Regelungen für den Rücktritt von Prüfungen

Nichtteilnahme an Prüfungsleistungen im Krankheitsfall

Studierende, die im Krankheitsfall nicht an einer Prüfungsleistung teilnehmen können, haben nach §16 (2) ABPO unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen und vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest eingefordert werden. Atteste, die länger als einen Werktag rückwirkend ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht bestanden“ bewertet.

Umgang mit ärztlichen Attesten

Kann ein Studierender aufgrund einer Erkrankung nicht an einem Leistungsnachweis teilnehmen, ist wie folgt zu verfahren.

- Die Prüfungsunfähigkeit muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular *Prüfungsrücktritt* mittels der vom Arzt auszufüllenden Anlage *Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)* nachgewiesen werden. Die Formulare können von den Internetseiten des Fachbereiches heruntergeladen werden. **Formulare, auf denen mit Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit nicht vermerkt sind, werden nicht akzeptiert.** Für den Fall, dass ein Arzt sich weigert, das Formular auszufüllen, müssen die Studierenden somit einen anderen Arzt aufsuchen.
- Beide oben genannten Formulare sind unverzüglich, spätestens nach drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin, im Original dem Prüfungsausschussvorsitzenden, dem Fachbereichsassistenten oder im Fachbereichssekretariat vorzulegen. Verspätet eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht akzeptiert.
- zu wiederholten Rücktritten s. den folgenden Punkt

Amtsärztliche Atteste

In folgenden Fällen ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest einzureichen:

- Wenn in einem Prüfungsfach nach zwei oder mehr krankheitsbedingten Rücktritten erneut ein Rücktritt wegen Krankheit erfolgt, muss hierfür ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Die Anzahl der krankheitsbedingten Rücktritte ist dem QIS zu entnehmen.
- Für den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Mündlichen Ergänzungsprüfung (MEP) ist ebenfalls eine amtsärztliche Bescheinigung notwendig.
- Im Falle der Schwangerschaft einer Studierenden kann die amtsärztliche Bescheinigung durch eine gynäkologische Bescheinigung ersetzt werden. Diese Bescheinigung muss sowohl die Bestätigung der Schwangerschaft als auch die Bestätigung des aktuellen Rücktrittsgrundes enthalten; beides auf den o.g. Formularen des Fachbereiches.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung (amts-) ärztlicher Bescheinigungen entstehen, sind von der/dem jeweiligen Studierenden zu tragen.